

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines
Kinder- und Jugendbeirates**

Artikel I

Aufgrund der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.12.2003 (GVOBL Schl.-Ho. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.03.2017 (GVOBL Schl.-Ho. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.04.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zu erlassen:

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 3 und maximal 11 Mitgliedern, die mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind.

Im Übrigen ergeben sich die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts aus den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts.

Artikel II

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Alle Jugendlichen im Alter von mindestens 12 Jahren und höchstens 21 Jahren erhalten postalisch von der Stadtverwaltung die nötigen Wahlunterlagen

Artikel III

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 08. Juni 2017

Stadt Bad Segeberg

gez.

Dieter Schönfeld
Bürgermeister